Gemeindeamt Brand

A-6708 Brand, Mühledörfle 40

Tel. 05559/308 e-mail; gemeinde@brand.at_

Brand, am 15.11.2022

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG für den Gemeindefriedhof Brand

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brand vom 12. Dezember 2022 wird gemäß § 42 Bestattungsgesetz, LGBI. Nr. 58/1969 und der geltenden Friedhofordnung der Gemeinde Brand, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 idgF verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für die Gesamtfriedhofsanlage der Gemeinde Brand.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1. Die Gemeinde Brand hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofs entsteht, nachstehende Grabstättengebühren, Bestattungsgebühren sowie jährliche Instandhaltungsgebühren ein.
- 2. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die einmaligen Grabstättengebühren werden wie folgt festgelegt:

Einfachgräber, Familiengräber und Urnen-Erdgräber 400,-- Euro

Urnen-Erdgräber vor der Urnengedenkwand 300,-- Euro

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Sargbestattung 550,-- Euro

Urnenbestattung 75,-- Euro

§ 5 jährliche Benützungsgebühr

Die jährliche Benützungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

jährliche Benützungsgebühr je Grab

50,-- Euro

§ 6 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 7 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an den Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 8 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- 1. Die Friedhofsgebühren sind vom Bürgermeister durch Bescheid vorzuschreiben.
- 2. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Gebührenschuldner

- 1. Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) ist der Benützungsberechtigte. Die sonstigen Friedhofsgebühren schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2. Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung des Nachlasses nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4. Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung für den Gemeindefriedhof Brand tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Brand über die Einhebung der Friedhofsgebühren vom 15.02.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Bitschi

Veröffentlichungsportal veröffentlicht, am

1 5. Dez. 2022

Unterschrift

Veröffentlichungsportal abgenommen, am

1 5. Jan. 2023

Unterschrift